

Satzung Henschel-Museum und Sammlung e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Henschel-Museum und Sammlung“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.

§ 2

Zweck

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Kunst und Kultur.

Der Verein bezweckt die Erhaltung des Archivs, der Sammlungen von Exponaten und der Traditionspflege der Henschelwerke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung eines der Öffentlichkeit zugänglichen Museums, verbunden mit Vortragsveranstaltungen, Veröffentlichungen und historischen Studien.

Idee und Grundgedanke des Vereins können nicht geändert werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft, Eintritt

Die Stadt Kassel, vertreten durch ein Mitglied des Magistrats und der Landkreis Kassel, vertreten durch den Kreisausschuss, sollten stets Mitglieder sein.

Weitere Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 6

Beiträge, sonstige Pflichten

Es sind Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

Über die Höhe und Fälligkeit der Geldbeträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

§ 7

Organ und Einrichtung

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 8 Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden:

1. der/die Vorsitzende
2. der/die Leiter(in) Ausstellung
3. der/die Schatzmeister(in)
4. der/die Schriftführer(in)
5. 3x Leiter(innen) aus den Archiven
6. Leiter(in) Verwaltung

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden allein oder durch zwei gewählte Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt aus den Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren.

Der Vorstand bleibt jedoch auch bei Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Eine Änderung der Bestellung und der Funktion können nur einstimmig erfolgen.

§ 9

Beirat

Dem Beirat können bis zu 12 Mitglieder angehören. Der Beirat hat beratende Funktion.

§ 10

Der Vorstand kann im Falle der Niederlegung des Amtes einzelner Mitglieder von bis zu zwei Mitgliedern sich selbst ergänzen, ohne dass es einer Neuwahl bedarf.

Die ergänzend berufenen Mitglieder müssen durch die nachfolgende Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt u.a. über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Verlangen des Vorstandes oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen werden.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Soweit vorhanden, können zur schriftlichen Einladung die im Verein hinterlegten E-Mail-Adressen der Mitglieder genutzt werden.

§ 12 Niederschrift über die Mitgliederversammlung

Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu erstellen und vom Vorsitzenden oder einem anderem Vorstandmitglied und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Niederschrift ist spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung im Vereinsbüro für die Mitglieder zur Einsicht bereit zu halten.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Förderung der Kunst und Kultur.

§ 14 Eintragung

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kassel einzutragen.

Stand: 08.04.2025